

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1859)**

Heft 54

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

N^o. 54.



Mittwoch den 6. Juli.



1859.

Abonnement für das zweite Semester.

☛ Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Halbjahrs-Abonnement auf die „Schweizerische Kirchenzeitung.“ Wir ersuchen um frühzeitige Bestellungen, um unsere Leser richtig bedienen zu können.

Die Expedition der „Schweizerischen Kirchenzeitung.“

Actenstück zur Schweizerischen Staatskirchengeschichte der Gegenwart.

Münster, den 1. Juni 1859.

An den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herrn!

Die unterzeichneten Inhaber von Canonicaten an dem Collegiatsstifte zu Bero-Münster befinden sich in der unangenehmen Lage, bezüglich ihres Einkommens bei der obersten Landesbehörde Reclamationen erheben zu müssen.

In Folge des Concordats vom 19. Hornung 1806, welches Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern mit dem damaligen Bischof von Constanz abgeschlossen haben, wurde dem Stifte Münster für die Zukunft die ausschließliche Bestimmung gegeben, den Geistlichen bei eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge eine Ruhestätte und Versorgung zu gewähren. Diesen Zweck hat das Stift seither behauptet, und die obersten Behörden haben bei verschiedenen Anlässen und wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß es ein Zufluchtsort sein soll für diejenigen Geistlichen, welche ihr Wirken der Seelsorge gewidmet und die Tage und Kraft ihres jugendlichen und männlichen Alters in ihrem Berufe zum Nutzen und Frommen der Menschheit aufgezehrt haben.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des Stifts und in der Absicht, den auf dasselbe beförderten Geistlichen ein standesgemäßes und sorgenfreies Auskommen zu sichern, wurde damals der Jahresgehalt eines Chorherrn auf 1400 Franken alte Währung (2000 Fr. neue Währung) festgesetzt, und bis zum Jahre 1855 jedem Canonicat ausgeliefert. Von da an hat jedoch der hohe Regierungsrath eine Schmälerung des Einkommens für diejenigen Geistlichen eintreten lassen, welche seither auf Canonicate befördert worden sind.

Es gibt daher gegenwärtig an dem Stifte Münster ein zweifaches Besoldungssystem. Die vor 1855 gewählten Chorherrn beziehen den seit 1806 hergebrachten Betrag von 2000 Fr. neue Währung, während den nach 1855 auf Münster versetzten Präbendaren nur ein Jahresgehalt von 1720 Fr. neue Währung verabfolgt wird. Gegen diese Schmälerung ihres Einkommens haben die unterzeichneten neuern Chorherrn schon unterm 5. Herbstmonat 1856 und 3. Herbstmonat 1857 bei der hohen Regierung Beschwerde geführt, und an dieselbe das Ansuchen um Verabfolgung eines Einkommens von 2000 Franken gestellt.

Unterm 17. December 1855 wurde indessen das diesfällige Gesuch abgewiesen und diese Abweisung auch in der Regierungs-Schlußnahme vom 23. Juni 1858 festgehalten.

Die Art und Weise der Begründung dieser beiden abweisenden Bescheide läßt außer Zweifel, daß dieselben weniger auf Rechtsgründen als auf Gründen der Convenienz beruhen. Haben die Unterzeichneten ihre Anstellungsacten, worin ein Jahresgehalt von 1720 Fr. (neue Währung) stipulirt ist, nicht zurückgewiesen, so haben sie damit keineswegs auf das Recht verzichtet, dasjenige Einkommen zu reclamiren, das ihnen nach Maßgabe einer fünfzigjährigen durch Beschlüsse der obersten Behörden statuirten Ordnung gebührt.

Gleichwohl scheint der hohe Regierungsrath von der Ansicht auszugehen, es beruhe die dermalige Stellung der

Unterzeichneten auf einem Vertragsverhältnisse, welches für Letztere insofern bindend sei, als sie im Bewußtsein der Größe des Einkommens die betreffenden Canonicate angetreten haben. Allein die Unterzeichneten haben sich um die erledigten Canonicate beworben und sind damit betraut worden, ohne daß sie noch zum Voraus den Inhalt des Ernennungsactes kannten. Die Wahl und deren Annahme kann überhaupt nicht als ein Vertragsgeschäft angesehen werden; es widerspricht jedenfalls der Natur und Würde des Canonicats, also dasselbe nach den Grundsätzen des Dienstvertrags behandeln zu wollen. Auch darin darf eine Rechtfertigung der Reduction des Einkommens nicht gesucht werden, daß ein vakantes Canonicat jeweilen zahlreiche Bewerber findet. Lediglich sollen Gründe des Rechtes und der Billigkeit entscheiden.

In rechtlicher Beziehung sind folgende Momente maßgebend. In Vollziehung des Concordats vom 19. Hornung 1806 wurde das jährliche Einkommen eines Canonicats auf 1400 Fr. (alte Währung) festgesetzt. (Regierungsschlußnahme vom 28. Heumonate 1806.)

Zwar wurde unterm 14. Christmonate 1806 verfügt, daß die Canonicate an der Stelle der frühern Carenzjahre künftighin von ihrem Einkommen jährlich 150 Fr. an die Stiftsfabrik auszureichen haben.

Allein unterm 2. August 1815 wurde diese Verfügung wieder aufgehoben und den Stiftsherrn das volle Einkommen von 1400 Fr. alte Währung vom Jahre 1812 an wieder verabfolgt.

Den 30. November 1838 wurde in Anwendung des Concordats vom 19. Februar 1806, und in Erledigung einer von sämtlichen concordatsgemäß besoldeten Chorherrn an den Großen Rath gerichteten Bittschrift vom Kleinen Rath beschloffen, daß künftighin ein Chorherr nebst bescheidener Beholzung ein Einkommen von 1400 Fr. alte Währung zu beziehen habe.

Im Jahre 1842 wurde die Verwaltung des Stifts zu St. Michael in Münster auf's Neue geregelt. Zu diesem Zwecke erließ der hohe Große Rath unterm 9. März ein umfassendes Reglement, welches im § 16 die Besoldung der Bepfründeten festsetzt. Dasselbst heißt es:

„Die in Gemäßheit der Uebereinkunft in geistlichen Dingen erwählten und in Zukunft zu wählenden Chorherrn beziehen nebst Wohnung und bescheidener Beholzung ein Einkommen von 1400 Fr. (a. W.)“

Der daheringe Großrathsbeschluß steht bis zur Stunde in voller Kraft und ist deshalb der hohe Regierungsrath in vorkommenden Fällen daran gebunden.

Hat auch der Regierungsrath unterm 25. August 1852 ein neues Reglement über die Verwaltung des Stifts Bero-

Münster erlassen, das vom hohen Großen Rath den 4. Herbstmonate 1852 genehmiget worden ist, so werden darin die Besoldungsverhältnisse der Chorherrn nicht berührt, und ist deshalb in diesem Punkt der angeführte Großrathsbeschluß vom 9. März 1842 unbedingt maßgebend.

Darüber kann um so weniger ein Zweifel walten, als in den neuern Reglementen wesentlich nur die Staatsverwaltung, unter welche das Stift gestellt worden ist, organisiert wird, und die Artikel des frühern Reglements, so weit sie die Besoldungsverhältnisse der Chorherrn betreffen, darin jedenfalls nicht aufgehoben worden sind.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich selbst aus einem Regierungsbeschluß vom 21. Herbstmonate 1853, worin zugestanden wird, daß in Folge der Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom Jahre 1806 das Einkommen der später erwählten Chorherrn neben einer Wohnung und bescheidener Beholzung auf 1400 Fr. a. W. fixirt worden sei, und worin sogar für billig erachtet worden ist, eine Aenderung in den materiellen Pflichten der Canonicate eintreten zu lassen, nachdem gerade durch das Concordat eine Schwämmerung der materiellen Rechte derselben herbeigeführt worden war. Aus bisher angeführten Beschlüssen und Verordnungen, welche sämtlich auf dem Concordat von 1806 beruhen, ergibt sich zur Evidenz, daß das Einkommen eines sogenannten Concordats-Chorherrn auf 1400 alte Franken oder 2000 neue Franken gestellt worden ist, und daß demnach auch die Unterzeichneten, welche ebenfalls Concordats-Chorherrn sind, ein Recht auf dieses Einkommen haben.

Jedenfalls konnte es nie in der Macht des h. Regierungsraths liegen, den sachbezüglichen Großrathsbeschluß vom 9. März 1842 von sich aus abzuändern, und dadurch eine Ungleichheit in der Besoldung einzuführen, während alle Concordats-Chorherrn, ohne Unterschied, wie die gleichen Pflichten, so auch die gleichen Rechte haben sollen.

Falls der angeführte Beschluß vom 9. März 1842 nicht mehr maßgebend sein sollte, so konnte er nur durch den hohen Großen Rath selber aufgehoben werden, was indessen bis jetzt nicht geschehen ist.

Ueberhaupt ist es nicht Sache des Regierungsraths das Einkommen der Bepfründeten von sich aus zu bestimmen, sondern es steht diese Befugniß nur dem h. Großen Rath zu.

Wie die Unterzeichneten ein Recht haben, in ihrem Einkommen den ältern Concordats-Chorherrn gleichgestellt, und daher auf 2000 Fr. angewiesen zu werden, so ist diese Gleichstellung ohnehin schon ein Gebot der Billigkeit. Stehen sich dieselben in ihren Pflichten gleich, so ist nicht einzusehen, wie sich eine Ungleichheit in ihren Rechten begründen lassen sollte. Die jüngern, wie die ältern Ca-

noniter stehen in bürgerlicher und gesellschaftlicher Beziehung in gleichen Verhältnissen; an alle macht das Leben die gleichen Anforderungen, daher kein Grund vorhanden ist in Rücksicht ihrer Besoldung einen Unterschied zu statuiren. Ein solcher Unterschied tritt aber ein, wenn die regierungsräthlichen Beschlüsse vom 17. December 1856 und vom 23. Juni 1858 den seit 1855 gewählten Chorcherrn nicht das durch Großraths-Beschluß stipulirte Einkommen von 2000 Fr. verabsolgt wird.

Vergleichen wir aber noch den Anstellungsact eines ältern, Concordats-Chorcherrn mit demjenigen eines neuern, so springt die Differenz in den beiderseitigen Besoldungsverhältnissen um so mehr in die Augen, als gar kein Anknüpfungspunkt gegeben ist, aus dem sich die Abweichung in der Behandlung des Einen und des Andern erklären ließe. Der eine wie der andere Ernennungsact stellt sich auf die Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom Jahre 1805, und sichert den Präbenden ein concordatsgemäßes Einkommen. Dasselbe beträgt aber für die Einen 2000 Fr., während dem Andern nur 1720 Fr. zugeschöpft worden. Nur diese Ungleichheit an und für sich, abgesehen von der Rechtsverletzung, die nach unserer Ansicht darin gefunden werden muß, hat etwas dermaßen Verletzendes, daß schon aus Gründen der Klugheit davon abgegangen werden sollte.

Wir glaubten die ihrer hohen Behörde schuldige Rücksicht außer Acht zu setzen, wenn wir unser gerechtes Begehren noch weiter begründen wollten. Namentlich kann es uns nicht einfallen, die öconomischen Verhältnisse des Stifts, oder den Umstand der geistlichen Kasse hier erörtern zu wollen. Die jüngsten Staatsverwaltungsberichte belehren uns, daß es keiner Reduction unseres concordatsgemäßen Einkommens bedarf, um das Stift in den Stand zu setzen, seine allseitigen Verpflichtungen zu erfüllen, abgesehen davon, daß das Stiftvermögen in erster Linie dem Stiftszwecke dienen, und daher den Beneficiaten ein standgemäßes Auskommen sichern soll. Bei den heutigen Verhältnissen aller nothwendigen Lebensbedürfnisse wird es aber immerhin noch ein bescheidenes Maß genannt werden müssen, wenn ein im Dienst der Seelsorge ergrauter Priester, der mit allen Gebrechlichkeiten des Alters zu kämpfen hat, ein Jahreseinkommen von 2000 Fr. beansprucht.

Die Unterzeichneten zweifeln darum keinen Augenblick, Hochderselbe werde ihre Ansprüche gerechtfertigt finden und in Würdigung aller Verhältnisse den h. Regierungsrath anweisen, den Petenten das concordatsgemäße Einkommen von 2000 Fr. nach Maßgabe des Großrathsbeschlusses vom 9. März 1842 zu verabsolgen, und zwar seit der Zeit ihrer Ernennung auf die betreffenden Canonicate, sowie für die Zukunft.

Inzwischen benutzen diesen Anlaß, Hochdieselben ausgezeichnete Hochachtung und Ergebenheit zu versichern: *)
(Folgen die Unterschriften.)

— * **St. Gallen.** (Mitgeth.) Liturgische Wünsche. Im „Pastoralblatt“ zur Sion (Nr. 25) heißt es, daß bei Ausstellung des Hochwürdigsten Gutes nach dem Versikel „Panem de caelo“ etc. das Dominus vobiscum nicht gesungen, sondern sogleich die Oration gebetet werden solle; ferner, daß bejungeachtet in den Diöcesan-Ritualien Verschiedenheit herrsche. Endlich ist noch die Frage beigefügt, ob beim Wettersegnen coram Exposito das Sit Nomen etc. etc. auszulassen sei? und wird bejaht.

So große Verschiedenheit herrscht auch in dem kleinen St. Gallischen Bisthum, wo ohnehin noch drei verschiedene Benedictionale gebraucht werden, das alte St. Gallische, das Constanzische und das Churerische. Abgesehen von diesen drei Benedictionalen macht es jeder Pfarrer, ja jeder Geistliche, wie ihm beliebt. Der Eine betet z. B. beim Wettersegnen nur das Sit Nomen etc. und Adjutorium etc. und sodann die Benedictio etc., der Andere fügt noch das Dominus vobiscum, und wieder ein Anderer auch das Domini exaudi etc.; ein Vierter sogar noch Oremus hinzu. Wieder ertheilt einer die Benedictio mit dreifachem Kreuze, ein Anderer mit nur einem Kreuze. Welcher hat Recht? Wohl hat man auch schon darüber gesprochen; allein nicht einmal in einem Capitel sich geeinigt und von Oben her ist bis hin, meines Wissens, keine Instructio mitgetheilt

*) Wenn man diese Besoldungsfrage der Chorcherrn in Münster näher betrachtet, so stößt man unwillkürlich auf die Frage: Ist es human, gegenüber ehrwürdigen Greisen, ist es gerecht, gegenüber abgearbeiteten Veteranen, ist es christlich, gegenüber im Dienst Gottes ergrauten Priestern, zu verfahren, wie es in der genannten Frage vom Staate geschieht, vom Staate, der nicht Eigenthümer und nicht einmal anerkannter Verwalter des Stiftsvermögens, während das Chorcherrnstift Eigenthümer ist; von dem Staat, der im Constanzervertrag von 1806 sich unter Andern zu folgendem, zunächst nur die Pfarreien, aber im weiteren Sinne auch alle Pfründen und besonders Alterspfründen betreffenden Artikel verpflichtet hat: Abschn. VIII. Art. 7 „... die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, diese Classen (der Besoldung) nach Möglichkeit zu erweitern, und diesen Besoldungsmaßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.“ Die Schlußnahme aber, mit dem die Regierung ohne Großrathsbeschuß Anno 1855 plötzlich anfang, den neugewählten Chorcherrn die Verpflichtung abzufordern, mit 1720 Fr. zufrieden zu sein, hat sie nicht Etwas Aehnliches gesagt, wie wenn ein Reicher einem alten oder kränklichen Menschen auf Verlangen Geld leihen will, aber so, daß er ihm nur 1720 Fr. gibt und der Empfänger gleichwohl ihm danken sollte, als hätte er 2000 Fr. empfangen?

worden. Es macht diese Verschiedenheit keinen guten Eindruck aufs Volk, indem es bald heißt, unser Pfarrer, Caplan läßt Gebete aus; oder sagt: „Unser Herr ist frömmere, als der und jener, er betet Alles.“ Es wäre daher, um mit dem Verfasser jenes Artikels zu reden, sehr zu wünschen, daß in diesem Punkte eine einheitliche Praxis in unsrer Diocese herrschen würde.

— * **Wallis.** Der 24. Juni — St. Johannistag — war für die Pfarrei Bellwald ein Tag des Schreckens und des Jammers. Das Volk war eben zum nachmittägigen Gottesdienste in der Kirche versammelt, als unter entsetzlichem Krachen der Blitz in die Kirche einschlug, den Pfarrer, der eben zum Altare trat, zu Boden warf, daß er besinnungslos fortgetragen werden mußte, und von da zurück auf die Orgel suchte, einen der Sänger (Clemens Clausen) tödtete, den andern betäubte und zur Kirchthüre hinaus in die Erde fuhr. Der Blitzstrahl erreichte die mit Blech beschlagene Thurmspitze, riß immer je das andere Blatt auf, fuhr den Thurm hinunter ins Chorgewölbe und zurück auf die Orgel. Der Hochaltar und die Gesimse sind bedeutend beschädigt; die Chorfenster sind gänzlich zerstört, die Orgel liegt zertrümmert, da viele Pfeifen geschmolzen, die andern durch fürchterliche Erschütterung auseinandergerissen sind. Auch die Thurmuhr ist beschädigt, und die Stelle, wo der Hammer auf die Glocke schlug in der Größe eines Zweifrankenstückes eingeschmolzen. Der Schreck und die Betäubung des guten Volkes läßt sich kaum denken, weniger noch beschreiben. An vielen Kleidern waren die Nähte losgetrennt und die Schuhriemen verbrannt. Schon vor einem Jahre hatte da der zuckende Strahl einen Besuch gemacht, ohne jedoch verheerende Spuren zurückzulassen. Dieses Mal ist der Schaden beträchtlich, und Bellwald, das schon große Auslagen zur Ausbesserung des Pfarrhauses und der Kirche gemacht hat, muß bedeutende Opfer bringen, um den angerichteten Schaden gutzumachen. Das Erste wäre wohl einen Blitzableiter zu errichten, um ferneres Unglück zu verhüten.

— * **Solothurn.** Ueber die Sonntagseinteiligung, wie sie leider im hiesigen Kanton im Schwung ist, bringt ein öffentliches Blatt folgende Angaben: Schon im Jahr 1847 hat die gesammte Geistlichkeit des Kantons an die abgetretene Regierung die Bitte gestellt, um hoheitlichen Schutz gegen öffentliche Entheiligung der Sonn- und Feiertage; auch der verstorbene Bischof ist dafür eingekommen; aber Alles umsonst! Auch bei der neuen Verfassungsrevision und seither ist der Wunsch der Geistlichkeit, des Hochw. Bischofes und des besser denkenden Volkes hiefür laut geworden. Aber Alles umsonst! Woche für Woche wird bald in diesem bald in jenem Dorf und Wirthshaus zu haltender Sonn- und Feiertags-Tanz ausgekündet. Zur Em-

pfehlung einer Badwirthschaft des Kantons wurde sogar ausdrücklich gesagt: „Zu bemerken ist, daß alle Sonntage Tanz abgehalten wird.“ — Am Pfingstmontag war Tanz in der Bierbrauerei Bargezi, dabei wurde der Neffe desselben mit Messerstichen tödtlich verwundet (ist seither gestorben). Auf den 29. Juni, Peter und Paulsfest, ist daselbst wieder Tanz ausgekündet. Ein Protestant des aargauischen Wiggernthales rügt im radicalen Oltner-Wochenblatt, daß am hl. Auffahrtstage in Rothacker (Solothurn) getanzt worden und der reformirten Bevölkerung des Aargau die beste Gelegenheit geboten werde, an Sonn- und Feiertagen im Kanton Solothurn, den in den Fabriken so sauer verdienten Bagen leichtsinnig zu „verbußen.“ Ebenso soll sich die Basellandschaftliche Geistlichkeit beklagen, daß durch den sonntäglichen Tanz in einem benachbarten Solothurnerschen Bade ihre Leute jämmerlich verdorben werden. Möge diese Aufdeckung des Uebelstandes die Behörden zur Abhilfe bewegen!

— * **Luzern.** (Brief v. 1.) Etwas spät berichte ich Ihnen, daß die letzte Frohnleichnam-Prozession mit besonderer Würde und Ordnung durch die Gassen der Stadt dieses Jahr gezogen ist. Die Ordnung der Prozession war dieses Jahr besser als je; die Stadtschulen, begleitet von ihren Lehrern und Lehrerinnen, die Realschule und die Studenten der Lehranstalt, mit ihren Lehrern und Professoren, haben sich nach dem Urtheil von Augenzeugen mit Würde und Anstand benommen und in der Regel Religiosität und Andacht an den Tag gelegt. Möchten die öffentlichen Anstalten immer mehr erkennen und bezeugen, daß es ohne Christus kein Heil gibt. Es folgten die verschiedenen Bruderschaften mit ihren Hrn. Präses, die Hochw. Patres Capuciner und endlich das alte ehrwürdige Stift von St. Leodegar mit den Stifzherrn und ihren Insignien. Sr. Gnaden Hr. Probst Leu trug das Sanctissimum und Alles bekrundete, daß Luzern noch das alte katholische Luzern sein könnte, wenn es wollte. An der Prozession nahmen 2102 Personen Antheil; freilich die Anzahl der Zuschauer war bedeutend größer. Die Behörden der h. Regierung und der Stadt waren bei der Prozession gebührend vertreten.

— * **Zug.** Letzte Woche wurde in der Gemeinde Cham mit kirchlicher Feierlichkeit ein zweites Lehrerinnen-Seminar eingeweiht. Das Programm dieser Anstalt erhielt wohl keine bessere Anerkennung mitten in dieser bösen Zeit, als daß die sehr beträchtlichen Erbauungskosten von Kirche und Gebäulichkeiten bereits mehr als zur Hälfte durch freiwillige Gaben baar gedeckt sind. Eben weil die Zeiten so bedenklich sind, muß die christliche Gemeinnützigkeit um so mehr mit Thaten statt mit Phrasen operiren. (Siehe Beilage Nr. 54.)

— * **Margau.** Wie wir hören, wird das Friedensgebet in Folge Vorsorge des bischöflichen Ordinariats nunmehr im kathol. Margau stattfinden. Was die Umstände betrifft, welche früherhin zwischen Bischof und Regierung hierüber gewaltet, so will die „Botschaft“ darüber Folgendes wissen: „Man weiß, daß die Regierung das Gebet für Erlangung des Friedens, welches von dem katholischen Kirchen-Oberhaupte angeordnet wurde, nicht erlaubt hat. Wir erblicken in dieser Nichtbewilligung eine solchartige Freisinnigkeit, für welche das katholische Volk keinen Dank abzustatten braucht. Der Kirchenrathspräsident sei nun aber noch weiter gegangen, und habe für Abhaltung des fraglichen Gebetes eine Art bischöflichen Erlaß ausgearbeitet, der dem wahren bischöflichen Erlasse nicht allzusehr ähnlich sei, und die Unordnung des heiligen Vaters auch mit keinem Sterbenswörtlein erwähne; gleichwohl habe Hr. Kirchenrathspräsident Keller unter diese seine eigene Arbeit den Namen des Bischofs drucken lassen und den Pfarrämtern zugesendet. Aber ausgemacht

„sei, daß der Herr Bischof den Pfarrämtern eine Weisung zugehen ließ, die ihnen nicht erlaubt, den Erlaß des Herrn Keller in Anwendung zu bringen. Wir wollen hoffen, daß diese Störung nun gehoben sei, daß die Stimme der Kirche frei im Margau bekannt werde und daß die Katholiken ist desto eifriger für den — Frieden beten werden.“

Personal-Chronik. Ernennungen. [Unterwalden.] Nachdem Hr. Pfarrer Ming Lungen verlassen hat, und die Gemeinde das Collaturrecht pro hac vice dem bischöflichen Ordinariat zugestellt, wurde Hochw. Hr. Franz Josef Anderhalden von demselben zum Pfarrer für Lungen ernannt. — Die Gemeinde Seelisberg hat zum Pfarrhelfer gewählt, den Hochw. Hrn. Michael Gisler, Pfarrer in Bauen. — [Uri.] Der Hochw. Hr. Meinrad Schmid, bisher Kaplan in Gurtellen, wurde zum Kaplan nach Hospental gewählt.

† **Todesfall.** [Graubünden.] R. P. J. J. De Curtius, Capitular und Senior zu Dissentis, 84 J. alt R. I. P.

Zur Nachricht. Mehrere Correspondenzen müssen wegen Mangel an Raum verschoben werden.

Altes Gesetz des Kantons St. Gallen

Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen.

(Fortsetzung von Nr. 52.)

Art. 11. Der Kleine Rath hat das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht über die confessionellen Behörden und ihre Amtsverwaltung.

Den Organismus, das Verwaltungs-, Rechnungs- und Steuerwesen der Kirchen- und Schulgenossenschaften, der Pfründen und frommen Stiftungen in den Gemeinden überwacht der Kleine Rath in gleicher Weise, wie das Organisations-, Rechnungs- und Steuerwesen der politischen und Ortsgemeinden, unbeschadet den Verfügungen der kompetenten confessionellen Behörden über Verwendung der genannten Güter und ihrer Erträgnisse innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen.

Ueber das centrale Rechnungswesen der Confessionstheile, sowie über dasjenige der Klöster, läßt sich der Kleine Rath Alljährlich oder so oft er es nöthig findet, von den confessionellen Behörden Bericht und Ausweis vorlegen.

Gegen die Verfügungen der confessionellen Behörden steht der Rekurs an den kleinen Rath offen.

Art. 12. Ueber die Geistlichkeit beider Confessionen übt der Kleine Rath das Oberaufsichtsrecht des Staates aus, wie folgt:

Neues Gesetz des Kantons St. Gallen

Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Confessionen.

(Fortsetzung von Nr. 52.)

Art. 11. Das katholische Grovrathscollegium ist verpflichtet, für Verständigung mit der kirchlichen Oberbehörde über Aenderungen im Bisthum die Genehmigung des Großen Rathes nach Art. 8 und 9 einzuholen.

Art. 12. Den in Folge dieses Gesetzes aufzustellenden Behörden ist jede unmittelbare Verbindung mit auswärtigen Behörden untersagt, ausgenommen für öconomische Gegenstände, die sie auch mit auswärtigen, und für kirchliche Angelegenheiten, die sie mit jeden geistlichen Behörden unmittelbar behandeln dürfen.

Art. 13. Den Behörden jedes Confessionstheiles liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß die ihm zugehörigen Fonds, so wie überhaupt Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter den Stiftungen oder ihrem Zwecke gemäß verwendet und nach den bestehenden Gesetzen verwaltet werden. Ueber den Gang des Rechnungs- und des Steuerwesens hat der Kleine Rath die Oberaufsicht zu führen, und es werden ihm zu diesem Zwecke von den confessionellen Oberbehörden die Vermögensausweise der bezüglichen Genossenschaften zugestellt.

Art. 14. Klagen gegen Confessionsbehörden über stift-

(Altes Gesetz.)

- a) Sämmtliche Geistliche sollen bei ihrer Anstellung, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden.
- b) Die Wahlen aller Geistlichen auf Pfründen, selbst wenn diese auch nur vicariatsweise besetzt werden, sofern das Vicariat länger als acht Wochen andauern sollte, unterliegen der hoheitlichen Genehmigung, (dem Placet).

Der Kleine Rath hat das Wahlrecht der Gemeinden bei erwiesener Beeinträchtigung zu schützen.

- c) Wenn ein Geistlicher durch Mißbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden stört, namentlich auch, wenn er in seiner amtlichen Stellung zum Hass und zur Verfolgung politischer Gegner und Andersgesinnter aufstachelt, oder wenn er den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegenwirkt, oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verlegt, so kann der Kleine Rath ihm das hoheitliche Placet entziehen, und ein solcher Geistlicher verliert bei erschwerenden Umständen sofort auch das Niederlassungsrecht, wenn er nicht Ortsbürger der betreffenden Gemeinde ist.
- d) Ohne Zustimmung des Kleinen Rathes können keinem Geistlichen die Einkünfte seiner Pfründe entzogen werden; vorbehalten die Rechte derjenigen Gemeinden, welchen die Befugniß zusteht, ihre Geistlichen von sich aus zu entlassen.

(Fortsetzung folgt.)

(Neues Gesetz.)

tungs- und zweckwidrige Verwendung oder gesetzwidrige Verwaltung der den Confessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Untersuchungen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen, oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll.

Art. 15. Bei Pfründen-Besetzungen beider Confessionen haben die confessionellen Oberbehörden zu untersuchen, ob die Wahl reglementarisch stattgefunden habe, und im letztern Falle solche zur hoheitlichen Anerkennung an den Kleinen Rath zu leiten. *)

Sämmtliche im Kanton St. Gallen wohnende Geistliche beider Confessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Dieselben sollen, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden.

Art. 16. Gerichtliches in Ehesachen haben die beiden Confessionen so zu ordnen, daß dadurch in die Competenz des Civilrichters, der über öconomische Ansprachen allein zu entscheiden befugt ist, nicht eingegriffen wird.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die „Genehmigung“ ist in eine „hoheitliche Anerkennung“ gemildert. Besser hieße es: obrigkeitliche Anerkennung. Denn die eigentliche Staatshoheit steht nur beim Volke, nicht beim Kleinen Rathe. Das sog. „Deplacirungsrecht“ (Absetzungrecht) gegen Geistliche und Lehrer, welches die Gesetzgebung von 1855 in die Hände des Kleinen Rathes legte, ist gänzlich gestrichen.

Neueste Actenstücke aus Rom.

— * Soeben erhalten wir folgende zwei höchst-wichtige Documente aus Rom über die revolutionären Vorgänge im Kirchenstaat.

Das I. Actenstück ist ein Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX. an alle Bischöfe des Erdkreises, das II. eine Allocution des Papstes an die Cardinale, in welcher Se. Heiligkeit die Urheber und Mithelfer der im Kirchenstaate ausgebrochenen Empörung als mit dem Kirchenbann belegt erklärt, und in welchem er sodann neuerdings die Gläubigen zum Gebete auffordert und die Hoffnung ausspricht, daß das Erbgut des Apostelfürsten Petrus unbeschädigt aus dem gegenwärtigen Sturm hervorgehen werde. Wir geben beide Actenstücke im lateinischen Urtexte:

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres,

Salutem et apostolicam benedictionem.

Qui nuper per Italiam erupit contra legitimos Prin-

cipes seditionis motus in regionibus etiam Pontificiae ditioni finitimis, nonnullas ex Provinciis Nostris quaedam veluti incendii flamma pervasit; quae quidem et funesto illo permotae exemplo, et externis actae incitamentis a paterno Nostro regimine sese subduxerunt, et vero etiam paucis admittentibus id quaerunt, ut italico illi subiciantur Gubernio, quod per annos hosce postremos Ecclesiae, ac legitimis illius iuribus, sacrisque administris se gessit adversum. Dum Nos rebellionis hujusmodi actus et reprobamus, et dolemus, quibus quaedam tantum populi pars turbatis in iisdem provinciis injuste adeo respondet paternis studiis, curisque Nostris, ac dum necessarium esse palam edicimus Sanctae huic Sedi civilem principatum, ut in bonum religionis sacram potestatem sine ullo imdeoinento exercere possit, quem quidem civilem Principatum extorquere eidem committuntur vaferrimi hostes Ecclesiae Christi, Vobis in tanto rerum turbine praesentes

damus litteras, Venerabiles Fratres, ut aliquod dolori Nostro solatium quæramus. Atque hac occasione Vos etiam hortamur, ut pro explorata pietate vestra, pro eximio erga Apostolicam Sedem, ejusque libertatem studio id præstandum curetis, quod olim Aaroni supremo Hebræorum Pontifici præscripsisse legimus Moysem (Num. cap. XVI.): *Tolle thuribulum, et hausto igne de altari mitte incensum desuper pergens cito ad populum, ut roges pro eis; jam enim egressa est ira a Domino, et plaga descavit.* Itemque vos hortamur, ut preces fundatis quemadmodum sancti illi fratres, Moyses nimirum, atque Aaron, qui „*proni in faciem dixerunt; fortissime Deus spiritum universæ carnis, num aliquibus peccantibus, contra omnes ira tua descaviet?*“ (Num. cap. XVI.) Ad hoc scilicet, Venerabiles Fratres, præsentibus Vobis mittimus litteras, ex quibus non parum solatii percipimus, quippe confidimus, desiderii Vos, curisque Nostris cumulate responsuros. Ceterum palam hoc profiteamur, indutos Nos virtute ex alto, quam infirmitati Nostræ immittet fidelium precibus exoratus Deus quidvis discriminis, quidvis acerbis ante perpersuros quam Apostolicum ulla ex parte deseramus officium, ac quidquam admittamus contra juramenti sanctitatem, quo Nos obstrinximus, cum licet immerentes Supremam hanc Apostolorum Principis Sedem, arcem, et propugnaculum Catholicæ fidei, Deo, sic volente, conscendimus. In pastoralis vestro tuendo munere omnia leata, ac felicia, Venerabiles Fratres, Vobis adprecantes, cælestis auspiciis beatitudinis Apostolicam benedictionem, Vobis, gregique vestro peramanter impertimur.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum die 18. junii, Anno 1859, Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

III] Venerabiles Fratres.

Ad gravissimum, quo cum bonis omnibus propter bellum inter catholicas nationes excitatum præmimur dolorem, maximus accessit mœror ob luctuosam rerum conversionem ac perturbationem, quæ in nonnullis Pontificiæ Nostræ ditioris Provinciis nefaria impiorum hominum opera ac sacrilegio prorsus ausu nuper evenit. Probe intelligitis, Venerabiles Fratres, Nos dolenter loqui de scelestis sane perduellium contra sacrum legitimumque Nostrum, et hujus Sanctæ Sedis civilem principatum conjugatione et rebellionem, quam vaferrimi homines in eisdem Nostris provinciis commorantes tum clandestinis pravisque cœtibus, tum turpissimis consiliis cum finitimarum regionum hominibus initis, tum fraudulentis calumniis et editis libellis, tum exteris armis comparatis et investis, tum perversis quibusque aliis fraudibus, et artibus moliri, fovere, et efficere minime reformidarunt.

Nec possumus non vehementer dolere, infestam hujusmodi conjugationem primum erupisse in civitate Nostra Bononiensi, quæ paternæ Nostræ benevolentiam ac liberalitatis ornata beneficiis duos fere ab hinc annos, cum ibi diversati sumus, suam erga Nos et hanc Apostolicam Sedem venerationem ostendere, ac testari haud omiserat. Bononiæ enim die duodecima hujus mensis, postquam Austriacæ inopinato discesserunt copiæ, nulla interposita mora conjurati homines audacia insignes, omnibus divinis, humanisque proculcatis juribus, laxatisque improbitatis habenis, haud exhorruerunt tumultuari, atque urbanam cohortem, aliosque armare, cogere, educere, atque Cardinalis Nostri Legati ædes adire, ibique ablatis Pontificiis Insignibus eorum loco rebellionis vexillum attollere et collocare cum summa honestiorum civium indignatione ac fremitu, qui tantum facinus improbare, ac Nobis et Pontificio Nostro Gubernio plaudere haud extimescebant. Hinc ab ipsis perduellibus eidem Cardinali Nostro Legato profectio fuit denunciata, qui pro sui muneris officio tot scelestis ausibus obsistere, ac Nostram, et hujus Sanctæ Sedis dignitatem et jura asserere ac tueri minime prætermittat. Atque eo scelestis et impudentiæ rebelles devenerunt, ut minime veriti sint gubernium immutare, et Sardinie Regis Dictaturam petere, et ob hanc causam suos ad eundem Regem deputatos mittere. Cum igitur Noster Legatus haud posset tantas impedire improbitates, easque diutius ferre et intueri, solemnem tum voce tum scripto edidit protestationem contra omnia quæ a factiosis hominibus adversus Nostram et hujus Sanctæ Sedis jura fuerunt patrata, ac Bononia decedere coactus Ferrariam se contulit.

Quæ Bononiæ tam nefarie peracta sunt, eadem similibus criminosis modis Ravennæ, Perusiæ, et alibi flagitiosi homines communi bonorum omnium luctu agere minime dubitarunt, haud timentes posse suos impetus a Pontificis Nostris copiis reprimi ac refringi, cum illæ numero paucæ eorum furori et audaciæ resistere minime possent. Quocirca in eisdem civitatibus a perduellibus omnium divinarum, humanarumque legum conculcata auctoritas, et suprema civilis Nostra atque hujus Sanctæ Sedis oppugnata potestas, et defectionis erecta vexilla, et legitimum Pontificium gubernium de medio sublatum, et Sardinie Regis dictatura petita, et Nostri Delegati publica emissa protestatione ad protectionem vel impulsu, vel coacti, et alia multa rebellionis admissa facinora.

Nemo vero ignorat quo isti civilis Apostolicæ Sedis principatus osoros semper potissimum spectent, et quid ipsi velint, quid cupiant, quid exoptent. Omnes quidem norunt singulari Divinæ Providentiæ consilio factum esse, ut in tanta temporalium Principum mul-

titudine et varietate Romana quoque Ecclesia temporalem dominationem nemini prorsus obnoxiam haberet, quo Romanus Pontifex Summus totius Ecclesiae Pastor nulli unquam Principi subjectus supremam universi Dominici gregis pascendi, regendique potestatem auctoritatemque ab ipso Christo Domino acceptam per universum qua late patet orbem plenissima libertate exercere, ac simul facilius divinam religionem magis in dies propagare, et variis fidelium indigentis occurrere, et opportuna flagitantibus auxilia ferre, et alia omnia bona peragere posset, quae pro re ac tempore ad majorem totius christianae reipublicae utilitatem pertinere ipse cognosceret. Infestissimi igitur Romanae Ecclesiae temporalis domini hostes civilem ejusdem Ecclesiae, Romanique Pontificis principatum caelesti quadam rerum dispensatione, et vetusta per tot jam continentia saecula possessione, ac justissimo quovis alio optimoque jure comparatum, et communi omnium popolorum et Principum vel acatholicorum consensione uti sacrum inviolatumque Beati Petri patrimonium semper habitum ac defensum invadere, labefactare, ac destruere conituntur, ut, Romana Ecclesia suo spoliata patrimonio, Apostolicae Sedis, Romanique Pontificis dignitatem, majestatem deprimant, pessudent, et liberius sanctissimae religioni maxima quaeque damna ac teterrimum bellum inferant, ipsamque religionem, si fieri unquam posset, funditus evertant. Huc sane semper spectarunt ac spectant nequissima illiorum hominum consilia, molitiones et fraudes, qui temporalem Romanae Ecclesiae dominationem convellere exoptant, veluti diuturna ac tristissima experientia omnibus clare aperteque demonstrat.

Quamobrem cum Nos Apostolici Nostri muneris officio, solemnique juramento adstricti debeamus religionis incolumitati summa vigilantia prospicere, ac jura et possessiones Romanae Ecclesiae omnino integras inviolatasque tueri, et hujus Sanctae Sedis libertatem, quae cum universae Ecclesiae utilitate est plane conjuncta, asserere et vindicare, ac proinde ipsius Principatum defendere, quo ad liberam rei sacrae in toto terrarum orbe procurationem exercendam Divina Providentia Romanos Pontifices donavit, illumque integrum et inviolatum Nostri Successoribus transmittere, iccirco non possumus non vehementer damnare, detestari impios nefariosque perduellium subditorum ausus, conatus, illisque fortiter obsistere.

Itaque post quam per reclamationem Nostri Cardinalis Secretarii Status missam ad omnes oratores, Ministros et negotiorum Gestores exterarum Nationum apud Nos, et hanc S. Sedem nefarios hujusmodi rebel-

lium ausus reprobavimus ac detestati sumus, nunc in amplissimo hoc Vestro Consessu, Venerabiles Fratres, Nostram attollentes vocem majori qua possumus animi Nostri contentione protestamur contra ea omnia, quae perduelles in commemoratis locis agere ausi sunt, et suprema Nostra auctoritate damnamus, reprobamus, rescindimus, abolemus omnes et singulos actus tum Bononiae, tum Ravennae, tum Perusiae, tum alibi ab ipsis perduellibus contra sacrum legitimumque Nostrum, et hujus S. Sedis Principatum quovis modo factos et appellatos, et eosdem actus irritos omnino illegitimos, et sacrilegos, esse declaramus, atque decernimus. Insuper in omnium memoriam revocamus majorem excommunicationem, aliasque ecclesiasticas poenas et censuras a sacris Canonibus, Apostolicis Constitutionibus, et Generalium Conciliorum Tridentini praesertim (*Sess. 22, cap. 11. de Reform.*) decretis inflictas, et ulla absque declaratione incurendas ab iis omnibus qui quovis modo temporalem Romani Pontificis potestatem impetere audeant: in quas proinde eos omnes misere incidisse declaramus qui Bononiae, Ravennae, Perusiae, et alibi civilem Nostram, et hujus Sanctae Sedis potestatem, et jurisdictionem, ac Beati Petri patrimonium opera, consilio, assensu, et alia quacumque ratione violare, perturbare, et usurpare ausi sunt.

Dum vero officii Nostri ratione compulsi haec non levi certe animi Nostri dolore declarare, et edicere cogimur, miserrimam tot filiorum caecitatem illacrimantes a clementissimo misericordiarum Patre humiliter enixeque exposcere non desistimus, ut omnipotenti sua virtute efficiat, ut quamprimum optatissimus illudescat dies, quo et ipsos filios resipiscentes, atque ad officium reductos iterum paterno sinu cum gaudio excipere, et omni perturbatione sublata ordinem tranquillitatemque in tota Pontificia Nostra ditione restitutam videre possimus. Hac autem in Deo fiducia suffulti ea quoque spe sustentamur fore, ut Europae Principes, uti antea, ita hoc etiam tempore suam omnem operam in temporali Nostro, sanctaeque hujus Sedis principatu tuendo, et integre servando consociatis studiis consiliisque impendant, cum eorum cujusque vel maxime intersit, Romanum Pontificem plenissima frui libertate, quo Catholicorum conscientiae in eorumdem Principum ditionibus commorantium tranquillitati rite consultum sit. Quae quidem spes augetur, proptereaquod Gallicae copiae in Italia degentes, juxta ea quae Carissimus in Christo Filius Noster Gallorum Imperator declaravit, non modo nihil contra temporalem Nostram et hujus S. Sedis dominationem agent, immo vero eandem tuebuntur atque servabunt.